

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Frankfurt am Main

Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS), Paris

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Roma

Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (HPA), Den Haag

Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB), Bruxelles

Ministère de l'agriculture (BIRB), Luxembourg

Intervention Board for Agricultural Produce (IBAP), Reading

Irish Sugar Intervention Agency (ISIA), Dublin

Direktoratet for Markedsordningerne (EF-D), København

Υπηρεσία Διαχείρισης Αγορών Γεωργικών Προϊόντων (ΥΔΑΓΕΠ), Αθήνα

Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), Madrid

Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio, Lisboa

Agrarmarkt Austria, Wien

Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö, Helsinki

Statens jordbruksverk (SJV), Jönköping

## Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

(Nr. 1/1996)

(96/C 216/11)

## I. Gegenstand

1. Es wird eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 durchgeführt.
2. Die Dauerausschreibung erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 17a der
  - Verordnung (EWG) Nr. 1785/81<sup>(1)</sup>,
  - und der
  - Verordnung (EG) Nr. 1464/96<sup>(2)</sup>.

## II. Fristen

1. Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Während ihrer Geltungsdauer werden Teilausschreibungen durchgeführt.
- 2.1. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am 1. August 1996 und läuft am 7. August 1996 um 10.30 Uhr ab.
- 2.2. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite Teilausschreibung und für die folgenden Teilausschreibungen läuft am Mittwoch jeder Woche um 10.30 Uhr ab.
- 2.3. Sie beginnt für die zweite Teilausschreibung ebenso wie für alle folgenden Teilausschreibungen jeweils am ersten Arbeitstag nach Ablauf der vorhergehenden Frist.
- 2.4. Außerdem finden die für Mittwoch, den 25. Dezember 1996, den 1. Januar 1997 und den 26. März 1997 vorgesehenen Teilausschreibungen nicht statt.
3. Die in dieser Bekanntmachung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.
4. Vorbehaltlich einer Änderung oder einer Ersetzung durch eine andere gilt diese Bekanntmachung für alle Teilausschreibungen, die während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung durchgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

## III. Angebote

1. Mit dieser Bekanntmachung werden die Interessenten aufgefordert, für jede Teilausschreibung Angebote betreffend die Abschöpfung bei der Ausfuhr und/oder die Erstattung bei der Ausfuhr des unter I erwähnten Zuckers einzureichen.

2.1. Die Angebote müssen schriftlich bei einer der nachstehenden Stellen bis spätestens zu dem unter II Ziffer 2 genannten Zeitpunkt entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder als Einschreiben oder als Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie eingehen:

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,  
Referat 325,  
Adickesallee 40,  
D-60322 Frankfurt am Main  
(Telex Nr. 411 727; Teletex Nr. 699 7633,  
699 7624; Tel.: (0 69) 15 64-0; Telefax: (0 69)  
15 64-624 oder 793)
  - Fonds d'intervention et de régularisation du  
marché du sucre,  
120, boulevard de Courcelles,  
F-75017 Paris  
(Telex Nr. FIRS Paris 644 597/650 411;  
Tel.: 47 66 51 80; Telefax: 47 63 18 44)
  - Azienda di Stato per gli interventi nel mercato  
agricolo,  
Via Palestro 81,  
I-00185 Roma  
(Telex Nr. 613 003 Minagrin per l'AIMA;  
Tel.: (39-6) 47 49 91; Telefax: (39-6) 445 39 40)
  - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten,  
Stadhoudersplantsoen 12,  
NL-2517 JL Den Haag  
(Telex Nr. 32579; Tel. (070) 370 87 08; Telefax:  
(070) 346 14 00 — (070) 370 84 44)
  - Bureau d'intervention et de restitution belge,  
Rue de Trèves 82,  
B-1040 Bruxelles  
(Telex Nr. 240 76 und 655 67; Tel. 287 24 11;  
Telefax: 230 25 33, 280 03 07)
  - Intervention Board for Agricultural Produce,  
Lancaster House,  
Hampshire Court,  
UK-NE4 7YE Newcastle Upon Tyne,  
Tel.: 091 273 9696, ext. 5279;  
Telefax: 091 226 1839; Telex: 848302
  - Irish Sugar Intervention Agency, Department of  
Agriculture,  
Agriculture House, Kildare Street,  
IRL-Dublin 2  
(Telex Nr. AGRI 242 80 und AGRI 51 182;  
Tel. 78 90 11; Telefax: (01) 61 62 63)
  - Direktoratet for Markedsordningerne,  
EF-direktoratet,  
Nyropsgade 26,  
DK-1602 København V  
(Telex Nr. 15 137; Tel. (45) 33 92 70 00; Tele-  
fax: (45) 33 92 69 48)
  - Υπηρεσία Διαχείρισης Αγορών Γεωργικών Προ-  
ϊόντων,  
Αχαρνών 5, Αθήνα  
(Telex Nr. 221 734 — 221 735 — 221 738;  
Telefax: 31/22 82 21 Hellenic Sugar Industry,  
Thessaloniki, Hellas)
  - Servicio Nacional de Productos Agrarios,  
C/Beneficencia, 8,  
E-28004 Madrid  
(Telex Nr. SENPA E 23 427; Tel. 347 63 10 und  
522 43 87; Telefax: 521 098 32)
  - Ministério do Comércio e Turismo,  
Direcção-Geral do Comércio,  
Av. da República, 79,  
P-1100 Lisboa Codex  
(Tel.: 1/796 37 23, Telefax: 1/796 37 23,  
1/793 22 10)
  - Agrarmarkt Austria,  
Dresdnerstraße 70,  
A-1200 Wien  
(Tel.: 1/33 151; Telefax: 1/33 151/199)
  - Maa- ja metsätalousministeriö,  
Interventioyksikkö,  
Liisankatu 8,  
PL 232,  
FIN-00171 Helsinki  
[Tel.: (90) 1601; Telefax: (90) 160 97 90]
  - Statens jordbruksverk,  
Vallgaten 8,  
S-551 82 Jönköping  
(Telex: 709 91 SJV-S; Tel: (46) 36-15 50 00;  
telefax: (46) 36-19 05 46)
- 2.2. Die nicht durch Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie übermittelten Angebote müssen sich in doppeltem versiegeltem Umschlag befinden. Der innere, ebenfalls versiegelte Umschlag muß den Vermerk tragen „Angebot für die Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker Nr. 1/1996 — Vertraulich“.
3. Das Angebot muß enthalten:
- a) die Bezeichnung der Ausschreibung (Nr. 1/1996),
  - b) den Namen und die Anschrift des Bieters,
  - c) die auszuführende Menge Weißzucker,
  - d) den Betrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr bzw. gegebenenfalls den Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr je 100 Kilogramm Weißzucker in ECU mit 3 Dezimalstellen,

- e) den Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.
4. Ein Angebot ist nur gültig, wenn
- a) vor Ablauf der Einreichungsfrist die unter IV genannte Sicherheit oder ein Nachweis, daß diese Sicherheit gestellt wurde, bei einer der unter III Ziffer 2.1 genannten Anschriften eingegangen ist, die der Bieter zur Einreichung seines Angebots gewählt hat;
- b) es sich auf mindestens 250 Tonnen Weißzucker bezieht;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz(en) für die auszuführenden Weißzuckermengen innerhalb der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Frist zu beantragen;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, in der er bestätigt, daß es sich bei dem zur Ausfuhr vorgesehenen Erzeugnis um Weißzucker handelsüblicher Qualität des KN-Codes 1701 99 10 handelt;
- e) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
- die Sicherheit durch Zahlung des unter VI Ziffer 3 genannten Betrages zu ergänzen, falls die aus der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde,
- und
- der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrlizenz nicht benutzt wurde;
- f) es alle unter III Ziffer 3 erwähnten Angaben enthält.
5. Das Angebot und die vorstehend unter den Ziffern 3 und 4 erwähnten Nachweise und Erklärungen sind in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen Stelle das Angebot gerichtet wird.
6. Angebote, die nicht den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen entsprechend eingereicht werden oder die andere als die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.
7. Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.
8. Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gilt,
- a) wenn über den Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr bzw. gegebenenfalls den Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
- b) wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.

#### IV. Sicherheit

- 1.1. Jeder Bieter hat je 100 Kilogramm Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit von 11 ECU zu stellen.
- 1.2. Die unter Ziffer 1.1 genannte Kautions bildet für die Zuschlagsempfänger, unbeschadet von VI Ziffer 3, bei der Einreichung des unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Antrags die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.
- 2.1. Die Sicherheit ist nach Wahl des Bieters in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in bar oder in Form einer Bürgschaft einer von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Bank zu stellen. Die Bürgschaft wird zugunsten der betreffenden zuständigen Stelle gestellt.
- 2.2. Wird ein Angebot bei der deutschen zuständigen Stelle eingereicht, so ist die Bürgschaft jedoch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Für bei der jeweils zuständigen Stelle der übrigen Mitgliedstaaten eingereichte Angebote kann die Bürgschaft auch von einem in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut geleistet werden. Diese Bürgschaft ist in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen Stelle das Angebot gerichtet wird.
- 3.1. Außer im Fall höherer Gewalt wird die Sicherheit freigestellt,
- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde;
- b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 ECU je 100 kg Weißzucker.

Dieser Teil der freizugebenden Sicherheit wird jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht, der

— zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist,

— oder zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letzte Betrag niedriger als der erstgenannte ist;

c) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, für die Menge, für die sie die aus der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Lizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95<sup>(2)</sup>, und gemäß den Bedingungen des Artikels 33 der gleichen Verordnung erfüllt haben.

3.2. Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zukunftermenge, für welche die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

4. Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

## V. Zuschlagserteilung

1. Für jede Teilausschreibung kann nach Prüfung der Angebote eine Höchstmenge festgesetzt werden.

2. Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

3.1. Außer bei Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 2 und unbeschadet der Ziffern 4 und 5 wird, wenn ein Mindestbetrag für die Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt wurde, der Zuschlag demjenigen oder demjenigen der Bieter erteilt, dessen/deren Angebot so hoch ist wie der Betrag der Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr oder höher als dieser.

3.2. Außer bei Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 2 und unbeschadet der Ziffern 4 und 5 wird, wenn ein Höchstbetrag für die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wurde, der Zuschlag demjenigen oder demjenigen der Bieter erteilt, dessen/deren Angebot so hoch ist wie der Betrag der Höchsterstattung oder niedriger als dieser sowie solchen Bietern, deren Angebot sich auf eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bezieht.

4. Wurde für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt,

— so erhält im Fall der Festsetzung einer Mindestabschöpfung der Bieter den Zuschlag, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird durch dieses Angebot die Höchstmenge nicht gänzlich erschöpft, so werden bis zur Erschöpfung dieser Menge weitere Zuschläge erteilt, und zwar nach Maßgabe der Höhe der Ausfuhrabschöpfung von der höchsten ausgehend;

— so wird im Fall der Festsetzung einer Höchsterstattung der Zuschlag entsprechend den Bestimmungen im ersten Gedankenstrich erteilt, wenn Angebote mit einer Ausfuhrabschöpfung vorliegen, und nach Erschöpfung dieser Angebote bzw. bei Fehlen von Angeboten mit einer Ausfuhrabschöpfung, demjenigen Bietern, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe des Erstattungsbetrags, vom niedrigsten ausgehend, bis zur vollständigen Erschöpfung der Höchstmenge.

5.1. Würde jedoch das in Ziffer 4 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, die Höchstmenge zu überschreiten, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird.

5.2. Angebote, die die gleiche Abschöpfung bei der Ausfuhr oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch Berücksichtigung sämtlicher in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

— entweder anteilig im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen,

— oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge,

— oder durch das Los

berücksichtigt.

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

## 6.1. Der Zuschlagsempfänger hat

a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz unter den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen für die ihm zugeschlagene Menge, in der die im Angebot angegebene Ausfuhrabschöpfung bzw. Ausfuhrerstattung genannt wird;

b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 spätestens

— am letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung

oder

— am letzten Arbeitstag der folgenden Woche, falls im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist,

eine Ausfuhrlizenz für diese Menge zu beantragen;

c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und, falls diese Verpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht erfüllt wurde, den unter VI Ziffer 3 genannten Betrag zu zahlen.

## 6.2. Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

7.1. Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus übersendet diese Stelle denjenigen, die den Zuschlag erhalten haben, eine Zuschlagserklärung.

## 7.2. Die Zuschlagserklärung enthält mindestens:

a) die Bezeichnung der Ausschreibung (Nr. 1/1996);

b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers;

c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 Kilogramm Weißzucker der unter Buchstabe b) angegebenen Menge.

8. Der Wert des Ecu wird gemäß Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates bestimmt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(2)</sup>.

## VI. Ausfuhrlicenzen

1. Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1464/95<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/95<sup>(4)</sup>, sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/93<sup>(6)</sup>, gelten nicht für Weißzucker, der entsprechend dieser Bekanntmachung auszuführen ist.

2.1. Aufgrund einer Teilausschreibung erteilte Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat, in welchem diese Teilausschreibung erfolgte.

2.2. Jedoch sind Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die ab 1. Mai 1997 stattgefunden haben werden, nur bis zum 30. September 1997 gültig.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Ausfuhrlizenz erteilt haben, können deren Gültigkeitsdauer auf schriftlichen Antrag des Lizenzinhabers bis spätestens 15. Oktober 1997 verlängern, wenn technische Schwierigkeiten auftreten, die es nicht erlauben, die Ausfuhr bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Ziffer 2.2 zu tätigen, und wenn diese Ausfuhr nicht den Vorschriften von Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80<sup>(7)</sup> unterliegt.

2.3. Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 7. August 1996 und dem 30. September 1996 stattgefunden haben werden, sind erst ab 1. Oktober 1996 gültig.

3. Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, die sich aus der Lizenz ergibt, nicht erfüllt

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 3. 1. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 11. 6. 1993, S. 27.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

wurde und falls die unter IV Ziffer 1.1 genannte Sicherheit niedriger ist

a) als die in der Lizenz angegebene Ausführabschöpfung nach Abzug der in Artikel 20 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 <sup>(1)</sup> genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausführabschöpfung und der in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Sicherheit ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach den Buchstaben a) oder b) bzw. c) und der unter IV Ziffer 1.1 genannten Sicherheit entspricht.

4. Für diese Dauerausschreibung kann die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vorgesehene Widerrufsmöglichkeit nicht beansprucht werden.
5. Wünscht der Zuschlagsempfänger, im Rahmen dieser Dauerausschreibung, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zu beantragen, so gilt Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 <sup>(3)</sup>, nicht.

## VII. Anpassung der Erstattungen oder der Abschöpfungen

1. Wenn im Laufe des Zeitraums zwischen dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in Ecu festgesetzten Interventionspreise oder Lagerkostenabgaben eintritt, ist eine Anpassung der Beträge der Ausfuhrerstattungen und Ausführabschöpfungen vorgesehen, die gemäß dieser Ausschreibung vor dem 1. Juli 1997 für den ab diesem Datum ausgeführten Zucker festgesetzt worden sind.

2. Für die unter Ziffer 1 genannte Anpassung werden

- a) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der höher als der am 30. Juni 1997 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausführabschöpfung entsprechend dem in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem ab 1. Juli 1997 anzuwendenden und dem am 30. Juni 1997 geltenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt;

- b) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der niedriger als der am 30. Juni 1997 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausführabschöpfung entsprechend dem in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem am 30. Juni 1997 geltenden und dem ab 1. Juli 1997 anzuwendenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt.

3. Zur Berechnung des unter Ziffer 2 genannten Unterschieds werden die entsprechenden Interventionspreise um die jeweilige Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

4. Ändert sich zwischen den beiden Wirtschaftsjahren nur die Lagerkostenabgabe, so erfolgt die Anpassung der Erstattung je nach Fall entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) oder b).

5. Für die Durchführung dieses Titels trägt der die Ausfuhrlizenz ausstellende Mitgliedstaat bei ihrer Erteilung in das Feld „Besondere Angaben“ zusätzlich ein: „Anzupassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1464/96 für Ausfuhr nach dem 30. Juni 1997“.

6. Bei Einreichung durch den Inhaber oder Übernehmer dieser Ausfuhrlizenz beim ausstellenden Mitgliedstaat, vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Mengen, trägt dieser in deren Feld „Besondere Angaben“ den Erstattungsbetrag nach Anpassung ein und versieht den Eintrag mit seinem Stempel.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

**VIII. Gerichtsstand**

In allen Streitfällen, die sich zwischen dem Zuschlagsempfänger und einer der nachstehenden zuständigen Stellen, bei denen das Angebot eingereicht wurde, ergeben,

## 1. gilt der dort genannte Gerichtsstand:

- BLE: Frankfurt am Main,
- FIRS: „Tribunal de Grande Instance“ von Paris in allen Fällen, auch im Fall einer Streitverkündung oder bei mehreren Beklagten,
- AIMA: Rom,
- HPA: „College van Beroep voor het Bedrijfsleven“, Juliana van Stolberglaan 2, Den Haag,
- BIRB: Brüssel, ohne andere Ersatzansprüche,
- EF-D: Kopenhagen,
- ΥΔΑΓΕΠ: Athen,

— SENPA: Madrid,

— Ministério do Comércio e Turismo: „da Comarca“, Lissabon;

— AMA: Wien

— Maa- ja metsätalousministeriön interventioyksikön osalta Uudenmaan lääninoikeus;

## 2. erfolgt die Schlichtung:

— ISIA: nach irischem Recht,

— IBAP: nach englischem Recht,

— SJV: nach schwedischem Recht.

**IX.**

Die Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Nr. 1/1995 (ABl. Nr. C 193 vom 27. 7. 1995, S. 25) läuft am 1. August 1996 ab.